



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 28. Dezember 2005

Nummer 51

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch eine Datei führende Stelle	1126
Ministerium des Innern	
Errichtung der Reinhard-Süring-Stiftung	1129
Ministerium der Finanzen	
Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter - Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2006 und Änderung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2005	1129
Errichtung des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen	1129
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum)	1133
Ministerium der Justiz	
Ministerium des Innern	
Benachrichtigung in Nachlasssachen	1137
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2005	

Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch eine Datei führende Stelle

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 23. Dezember 2005

Die Datei führende Stelle nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz im Land Brandenburg (ZÜSVBbg) vom 6. Dezember 2005 (GVBl. II S. 582) ist das Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg (UMEG), Großoberfeld 3, 76135 Karlsruhe.

Die nach § 2 Abs. 2 ZÜSVBbg zu erfassenden anlagenspezifischen Daten sind:

1 Allgemeine Angaben zu Betreiber und Betriebsort für alle Anlagen und Geräte

- a) Betreiber
 - Name 1
 - Name 2
 - Straße und Hausnummer
 - PLZ
 - Ort
 - Postfach
 - gegebenenfalls abweichende PLZ für Postfach
- b) Eigentümeranschrift (Eingabe mit Suchhilfe)¹
 - Name 1
 - Name 2
 - Straße und Hausnummer
 - PLZ
 - Ort
 - Postfach
 - gegebenenfalls abweichende PLZ für Postfach
- c) Standort der Anlage/des Gerätes (Eingabe mit Suchhilfe)
 - Anlagen-/Geräteanschrift
 - Name 1
 - Name 2
 - Straße und Hausnummer
 - PLZ
 - Ort
 - Anlagen zum Betrieb an wechselnden Orten, zum Beispiel nach Anhang 5 Nr. 13 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV (In diesem Fall ist keine Anschrift für den Betriebsort erforderlich, aber alle Behörden müssen lesenden Zugriff auf diese Anlagen haben.)
- d) Betriebsinterne Bezeichnung (sofern vorhanden)
- e) Anlagen-/Gerätenummer = Systemindex „Anlage/Gerät“²
- f) Betriebsstättennummer³
- g) Anlagenstatus:
 - Stillgelegt am (Datum)³
 - Beseitigt am (Datum)³

2 Aufzugsanlagen

- 2.1 Stammdaten „Aufzugsanlage“
 - 2.1.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen
 - a) Aufzugsart (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Aufzug nach Richtlinie 95/16/EG
 - Aufzug nach Richtlinie 98/37/EG - Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Fassadenaufzug
 - Behindertenaufzug
 - Personen-Umlaufaufzug
 - Bauaufzug mit Personenbeförderung
 - Mühlen-Bremsfahrstuhl
 - b) Anlage wurde am 01.01.2003 bereits betrieben (Ja/Nein)
 - c) Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
 - d) Typ (Auswahlfeld mit Freitext)⁴
 - e) Fabrikationsnummer
 - f) Baujahr
 - g) Tragfähigkeit (kg)
 - h) Geschwindigkeit (m/s)
 - i) Förderhöhe/Fahrbahnlänge (m)

2.1.2 Besondere Angaben zu technischen Einrichtungen

- a) Fahrkorbtür vorhanden (Ja/Nein)
- b) Ex-geschützte Anlage (Ja/Nein)

2.2 Prüfbericht „Aufzugsanlage“

- a) Anlagenidentifikation⁵
- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Festsetzung des Prüfintervalls (Monate)⁶
- e) Art der Prüfung (Mehrfachfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Hauptprüfung
 - Zwischenprüfung

3 Druckanlagen

3.1 Stammdaten „Druckanlage“ - Grunddaten für alle Druckanlagen

- Art der Anlage (Auswahlfeld mit Freitext)
- Dampfkesselanlage
 - Druckbehälteranlage
 - Füllanlage
 - Leitungsanlage

3.2 Prüfbericht „Druckanlage“

- a) Anlagenidentifikation⁷
- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Festsetzung des Prüfintervalls (Monate)⁸
- e) Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung

4 Druckgeräte

4.1 Stammdaten „Druckgerät“

4.1.1 Grunddaten für alle Druckgeräte

- a) Gehört zu Anlage (Anlagennummer/Systemindex der Anlage)⁹
- b) Art des Gerätes (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Behälter für die Lagerung
 - Behälter für einen verfahrenstechnischen Prozess
 - Behälter für innerbetrieblichen Transport
 - Dampferzeuger
 - Heißwassererzeuger
 - Rohrleitung
 - Füllereinrichtung
 - Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion (nur mit eigener Prüfpflicht)
 - Druckhaltendes Ausrüstungsteil (nur mit eigener Prüfpflicht)
- c) Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
- d) Typ/Bauart (Auswahlfeld mit Freitext)⁴
- e) Herstellnummer
- f) Baujahr
- g) Besonderes Druckgerät nach Anhang 5 (Auswahlfeld mit Freitext)
- h) Druckgerät wurde am 01.01.2003 bereits betrieben (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung)¹⁰
- i) Ex-Anlage (Ja/Nein)
- j) Raum (1 bis n) (Mehrfachfeld)
 - Fluid (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Fluideigenschaften (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Entzündlich
 - Leicht entzündlich
 - Hoch entzündlich
 - Giftig
 - Sehr giftig
 - Ätzend
 - Maximal zulässiger Druck PS (bar)
 - Zulässige minimale/maximale Temperatur TS (°C, min, max)
 - Volumen V (l)
 - Nenndurchmesser DN (-)

4.1.2 Allgemeine Angaben für alle Druckgeräte

- a) Aufstellung: (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Oberirdisch im Freien
 - Oberirdisch im Gebäude
 - Erdgedeckt
 - Mobil
- b) Besondere Beanspruchung: (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Keine
 - Schwellbeanspruchung
 - Spannungsrisskorrosion
 - Zeitstandsbelastung

4.1.3 Besondere Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger

4.1.3.1 Gemeinsame Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger

- a) Zulässige Feuerungswärmeleistung (MW)
- b) Heizfläche (m²)
- c) Feuerungsmittel: (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Heizöl EL
 - Heizöl S
 - Stadtgas
 - Erdgas
 - Flüssiggas
 - Biogas
 - Elektrisch
 - Abgasbeheizt
 - Festbrennstoff (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Braunkohle
 - Holz
 - Kohlenstaub
 - Steinkohle
 - Torf
 - Abfallverbrennung

4.1.3.2 Dampferzeuger

- a) Zulässige Dampferzeugung (t/h)
- b) Zulässige Heißdampftemperatur (°C)
- c) Wasserinhalt bis NW (l)

4.1.3.3 Heißwassererzeuger

- a) Zulässige Vorlauftemperatur (°C)
- b) Zulässige Wärmeleistung (MW)
- c) Wasserinhalt voll (l)

4.1.4 Besondere Angaben für Füllereinrichtungen für ortsbewegliche Druckgeräte (Auswahlfeld mit Freitext)

- a) Flaschenfüllereinrichtung
- b) Füllereinrichtung für Fässer, Tankcontainer, -fahrzeuge
- c) Treibgastankstelle

4.1.5 Besondere Angaben für Rohrleitungen

Kennzeichnung (Identifikation) (Auswahlfeld mit Freitext)

4.2 Prüfbericht „Druckgerät“

- a) Geräteidentifikation¹¹
- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Festsetzung des Prüfintervalls (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Äußere Prüfung (Monate)⁸
 - Innere Prüfung (Monate)⁸
 - Festigkeitsprüfung (Monate)⁸
- e) Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme

- Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Äußere Prüfung
 - Innere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung

5 Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV⁷

5.1 Stammdaten - Grunddaten für alle Anlagen

- a) Art der Anlage (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Tanklageranlage
 - Füllstelle für ortsbewegliche Behälter
 - Tankstelle
 - Flugfeldbetankungsanlage
 - Ex-Anlage (Ja/Nein)
- b) Anlage war am 01.01.2003 bereits in Betrieb (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung)¹⁰

5.2 Prüfbericht

- a) Anlagenidentifikation¹²
- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Festsetzung des Prüfintervalls (Monate)⁸
- e) Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Anlage nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
 - Druckanlage
 - Ex-Anlage
 - Wiederkehrende Prüfung

6 Anlagenteile in Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

6.1 Stammdaten

6.1.1 Grunddaten für alle Anlagenteile

- a) Gehört zu Anlage (Anlagennummer/Systemindex der Anlage)
- b) Art des Anlagenteils (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Lagerbehälter
 - Transportbehälter
 - Füllstelle
 - Entleerstelle
 - Zapfsäule
 - Rohrleitung
- c) Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
- d) Typ/Bauart (Auswahlfeld mit Freitext)⁴
- e) Herstellnummer
- f) Baujahr
- g) Durch zugelassene Überwachungsstelle prüfpflichtiges Druckgerät (Ja/Nein)
 - Druckhaltendes Ausrüstungsteil
 - Besonderes Druckgerät nach Anhang 5 (Auswahlfeld mit Freitext)

- h) Anlagenteil wurde am 01.01.2003 bereits betrieben (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung)¹⁰
- i) Raum (1 bis n) (Mehrfachfeld)
 - Fluid (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Fluideigenschaften (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Entzündlich
 - Leicht entzündlich
 - Hoch entzündlich
 - Giftig
 - Sehr giftig
 - Ätzend
 - Maximal zulässiger Druck PS (bar)
 - Zulässige minimale/maximale Temperatur TS (°C, min, max)
 - Volumen V (l)
 - Nenndurchmesser DN (-)
- j) Durch zugelassene Überwachungsstelle prüfpflichtige Ex-Anlage (Ja/Nein)
- k) Aufstellung: (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Oberirdisch im Freien
 - Oberirdisch im Gebäude
 - Erdgedeckt
 - Mobil

6.1.2 Besondere Angaben für Füllstellen

- a) Umschlagskapazität (l/h)
- b) Art der Füllstelle (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Ortsfest
 - Mobil

6.1.3 Besondere Angaben für Rohrleitungen

Kennzeichnung (Identifikation) (Auswahlfeld mit Freitext)

6.2 Prüfbericht

- a) Identifikation des Anlagenteils¹³
- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Prüfintervall (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Anlagenteil - Festsetzung des Prüfintervalls (Monate)⁸
 - Druckgerät - Festsetzung des Prüfintervalls (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Äußere Prüfung (Monate)⁸
 - Innere Prüfung (Monate)⁸
 - Festigkeitsprüfung (Monate)⁸
 - Ex-Anlage
- e) Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Anlagenteil
 - Druckgerät
 - Ex-Anlage

- Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Prüfung des Anlagenteils
 - Prüfung des Druckgerätes (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)
 - Äußere Prüfung
 - Innere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung
- Prüfung der Ex-Anlage (Auswahlfeld mit Freitext) (Mehrfachfeld)

**Besoldung der Professoren
und hauptamtlichen Hochschulleiter -
Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für
das Jahr 2006 und Änderung
des Besoldungsdurchschnitts
für das Jahr 2005**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.6-2104-2a.8 -
Vom 7. Dezember 2005

1 Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2006

Gemäß § 2a Abs. 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird für das Jahr 2006 der Besoldungsdurchschnitt vorbehaltlich linearer Erhöhungen im Fachhochschulbereich auf 59.508,52 Euro und im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 68.759,36 Euro festgesetzt.

2 Änderung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2005

Aufgrund der Neufestsetzung der jährlichen Sonderzahlung wird die Bekanntmachung über die Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter - Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2005 - vom 22. Oktober 2004 (ABl. S. 858) wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „59.658,52“ wird durch die Angabe „59.508,52“ ersetzt.
- b) Die Angabe „68.909,36“ wird durch die Angabe „68.759,36“ ersetzt.

**Errichtung des Brandenburgischen Landesbetriebes
für Liegenschaften und Bauen**

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Az.: 4-O 1006
Vom 22. Dezember 2005

1 Errichtung und Sitz

- 1.1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Liegenschafts- und Bauverwaltung im Land Brandenburg vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 266) die Liegenschafts- und Bauverwaltung ab dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) geführt. Die in der Anlage beigefügte Betriebsanweisung ist Bestandteil des Erlasses.
- 1.2 Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)“.
- 1.3 Der Landesbetrieb besteht aus einer Zentrale und Niederlassungen in Bernau, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam. Die Niederlassungen können Außenstellen unterhalten.

Errichtung der Reinhard-Süring-Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Reinhard-Süring-Stiftung“ mit Sitz in Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für Maßnahmen Dritter zur Erfassung, Sicherung und Aufbereitung klimatologischer Daten.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 5. Dezember 2005 erteilt.

¹ Nur ausfüllen, falls abweichend vom Betreiber.
² Wird von der zuständigen Behörde beziehungsweise vom Anlagenkataster-Betreiber vergeben.
³ Wird von der zuständigen Behörde eingetragen.
⁴ Feld kann frei bleiben.
⁵ Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 2.1 geliefert wird.
⁶ Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Hauptprüfung.
⁷ Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 3.1 geliefert wird.
⁸ Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.
⁹ Dieses Feld muss erst nach Umstellung der Betriebsvorschriften auf die Betriebssicherheitsverordnung, spätestens am 31.12.2007, ausgefüllt werden.
¹⁰ Bei Geräten, die erst nach dem 01.01.2003 in Betrieb genommen werden, bleibt das Feld frei.
¹¹ Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 4.1 geliefert wird.
¹² Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 5.1 geliefert wird.
¹³ Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 6.1 geliefert wird.

- 1.4 Der Landesbetrieb hat seinen vorläufigen Sitz in Potsdam.
- 1.5 Das Nähere, insbesondere die innere Organisation, wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

2 Zuständigkeit

Der Landesbetrieb ist zuständig für:

- a) die Ausübung der Befugnisse eines wirtschaftlichen Eigentümers bezüglich der übertragenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens,
- b) die Unterbringung der Landesverwaltung,
- c) die Verwaltung, Bewirtschaftung und Verwertung von Liegenschaften des Landes,
- d) die Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses,
- e) die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und die Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen des Landes,
- f) die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes im Wege der Organleihe,
- g) die Durchführung von Baumaßnahmen Dritter, deren Durchführung im Interesse des Landes liegt,
- h) die baufachliche Prüfung von Zuwendungen nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)/Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG)/Krankenhausgesetz (KHG),
- i) die Verwaltung und Einsatzleitung der Fahrzeugpools sowie der damit zusammenhängenden Dienstkraftfahrzeugangelegenheiten,
- j) die Personalangelegenheiten aller Beschäftigten des Landesbetriebes mit Ausnahme der Geschäftsführer,
- k) die Ausbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst (Fachrichtungen Hochbau sowie Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung).

3 Betriebsleitung

- 3.1 Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Geschäftsführung. Diese besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer entscheiden gemeinsam; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der als Erster Direktor eingesetzte Geschäftsführer.
- 3.2 Die Geschäftsführer führen den Landesbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung nach wirtschaftlichen Grundsätzen.
- 3.3 Die Aufgaben werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans den Geschäftsführern zugeordnet.
- 3.4 Die Geschäftsführung vertritt den Landesbetrieb in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes vor den ordentlichen Gerichten sowie den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedsgerichte.
- 3.5 Die Geschäftsführer vertreten das Land Brandenburg gemeinsam in vertraglichen und rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Dritten, soweit nicht durch diese Betriebsanweisung oder eine Rechtsnorm etwas anderes bestimmt ist. Das

Zeichnungsrecht und die Vertretung der Geschäftsführer wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- 3.6 Die Geschäftsführer berichten der Aufsichtsbehörde in vierteljährlichen Zeitabständen schriftlich über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landesbetriebes. Bei wichtigem Anlass haben sie unverzüglich zu berichten.
- 3.7 Die Geschäftsführer sind Vorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Sie sind auch Dienstvorgesetzte im Sinne des § 4 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und nehmen die Funktion der Dienststellenleitung nach § 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes (PersVG) wahr.

4 Rechtsform/Wirtschaftsführung

- 4.1 Der Landesbetrieb handelt als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- 4.2 Der Landesbetrieb ist kaufmännisch eingerichtet.

5 Dienst- und Fachaufsicht

- 5.1 Der Landesbetrieb untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums der Finanzen (§ 15 Abs. 1 LOG). Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb.
- 5.2 Bei der Durchführung der Bundesbaumaßnahmen übt der Bund die Fachaufsicht aus. Der Landesbetrieb unterliegt insoweit den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden.

6 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Anlage zum Errichtungserlass
vom 22. Dezember 2005**

**Betriebsanweisung
für den Brandenburgischen Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen (BLB)**

Nach Nummer 1 des Errichtungserlasses vom 22. Dezember 2005 (ABl. S. 1129) wird die nachstehende Betriebsanweisung erlassen:

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen mit vorläufigem Sitz in Potsdam ist ein nach kauf-

männlichen Grundsätzen wirtschaftender Landesbetrieb im Sinne von § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO)/§ 14 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) und führt die Kurzbezeichnung „BLB“.

(2) Der Landesbetrieb ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.

(3) Der Gerichtsstand ist, soweit die §§ 38 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht entgegenstehen, der Sitz der Zentrale.

(4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebsanweisung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Landesbetriebes sind im Errichtungserlass aufgeführt. Das Ministerium der Finanzen kann dem Landesbetrieb im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen und ihn mit der Durchführung von Projekten beauftragen.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Landesbetrieb Leistungen für Dritte erbringen, wenn dies im besonderen Interesse des Landes liegt (insbesondere für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Landes).

(3) Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen grundsätzlich gegen Entgelt entweder als wirtschaftlicher Eigentümer der ihm übertragenen Liegenschaften oder aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit dem Land.

§ 3 Aufgabenerledigung

(1) Das Ministerium der Finanzen schließt mit dem Landesbetrieb jährliche Zielvereinbarungen über Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflichten ab.

(2) Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben die Anwendung von Zwangsmitteln oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zulässt, ist der Landesbetrieb berechtigt, die erforderlichen Verfahren durchzuführen.

§ 4 Organisation

(1) Die Organisation und der Geschäftsablauf werden durch die Geschäftsordnung, einen Geschäftsverteilungsplan und durch ergänzende Anordnungen und Dienstweisungen geregelt.

(2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Zentrale, den Niederlassungen und den Außenstellen, soweit diese nach Nummer 1.3 des Errichtungserlasses errichtet wurden. Sie umfasst des Weiteren Regelungen über die Aufbau- und Ablauforganisation, Regelungen

zur Dienst- und Hausordnung sowie Regelungen über den Geschäftsgang als Teil der Ablauforganisation.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan dient als zusammenfassende Übersicht über die Organisation und Aufgabenverteilung im Landesbetrieb.

II. Dienst- und Fachaufsicht

§ 5 Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird auf der Grundlage von Zielvereinbarungen ausgeübt.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) der Erlass und die Änderung der Betriebsanweisung
- b) die Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.

(3) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es bei:

- a) dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung
- b) der Errichtung oder Auflösung einer Außenstelle.

(4) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a) der Wirtschaftsplan
- b) der Jahresabschluss
- c) der Geschäftsverteilungsplan.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann sich in weiteren Fällen die Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften des Landesbetriebes vorbehalten. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall oder allgemein Weisungen erteilen oder Aufgaben an sich ziehen. Sie hat ein Recht auf Auskunft und Prüfung.

III. Wirtschaftsführung

§ 6 Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das Ministerium der Finanzen aufgrund der Besonderheiten des Landesbetriebes Abweichungen zugelassen hat.

(2) Der Landesbetrieb führt ein kaufmännisches Rechnungswesen ein. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 zu beachten.

(3) Die Tätigkeit des Landesbetriebes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(4) Der Landesbetrieb hat im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens ein Controlling einzurichten, das die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe

sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebes ermöglicht.

§ 7 Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht besteht und einen Beitrag zur mittelfristigen Finanzplanung des Landes enthält.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt und erläutert. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie deren Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) In der Stellenübersicht sind Angestellte und Arbeiter nach Vergütungs- und Lohngruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich vergütete Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach der Bundesbesoldungsordnung anzugeben. Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 8 Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die Stellenübersicht ist verbindlich.

(3) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und des im Finanzplan veranschlagten Finanzbedarfs können überschritten werden, wenn Mehreinnahmen zur Verfügung stehen. Die im Finanzplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Ansätze für Personal- und Sachaufwand sind in sich gegenseitig deckungsfähig, Einsparungen beim Personalaufwand dürfen zur Deckung von Mehrausgaben beim Sachaufwand verwendet werden. Bei zu erwartenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen, die einen erhöhten Zuführungsbedarf bewirken können, ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar.

(5) Der Landesbetrieb legt dem Ministerium der Finanzen einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vor, über den das Ministerium entscheidet. Für die technische und wirt-

schaftliche Fortentwicklung und Erneuerung können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.

(6) Der Landesbetrieb ist innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Wertgrenzen befugt, Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen und über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen gemäß § 59 LHO zu entscheiden.

(7) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(8) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der Landesbetrieb berechtigt, ein Girokonto bei der Landeszentralbank Berlin-Brandenburg einzurichten.

§ 9 Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Buchführung, Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht sowie Inventarverzeichnis haben den handelsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit sie nach Sinn und Zweck des Landesbetriebes auf diesen übertragbar sind.

(3) Vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ordnet die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer an. Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Jahresabschluss und übersendet ihn dem Landesrechnungshof.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 f. LHO bleiben unberührt.

§ 10 Versicherungsschutz

Der Grundsatz der Selbstversicherung findet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf den Landesbetrieb weiterhin Anwendung. Der Landesbetrieb kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.

IV. In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 19. Dezember 2005

1 Ausgangssituation und Ziele

Ausgangssituation

Im Rahmen der fünfmonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrer-ausbildungsstätte hat der Fahrlehreranwärter nach § 2 Abs. 5 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) und nach § 3 der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrLAusbO) gründliches Wissen in den Bereichen Verkehrsverhalten, Recht, Technik, Umweltschutz, Fahren und Verkehrspädagogik erworben. Sein kompetentes Fachwissen im allgemeinen Recht, Verkehrsrecht und in der Kfz-Technik hat er in der bestandenen Fachkundeprüfung nachgewiesen.

Nach Beendigung des 5-Monate-Lehrgangs in einer Fahrlehrer-ausbildungsstätte bringt der Fahrlehreranwärter die notwendigen Grundlagen mit, um theoretischen und praktischen Unterricht in der Fahrerlaubnisklasse BE zu planen, zu gestalten und zu analysieren.

Weiterhin ist er über die Grundlagen der Erwachsenenbildung informiert und darauf vorbereitet, auf die psychologischen Besonderheiten unterschiedlicher Fahrschüler einzugehen, Zusammenhänge zwischen seiner fachlichen und pädagogischen Kompetenz herzustellen und bei Fahrschülern umzusetzen. Außerdem verfügt er über gründliches Wissen und der soziologischen Aspekte der Kommunikation im Straßenverkehr.

Ziele

Ziel des auf den Lehrgang folgenden Praktikums ist es, die vorhandenen Kenntnisse bei der praktischen und theoretischen Ausbildung mit Fahrschülern umzusetzen. Der Ausbildungsfahrlehrer begleitet den Fahrlehreranwärter dabei unterstützend, beratend und kontrollierend.

Der Fahrlehreranwärter soll zunächst durch Hospitieren in der praktischen und theoretischen Ausbildung Erkenntnisse aufnehmen und mit dem Ausbildungsfahrlehrer nachvollziehen. Möglichst früh soll der Fahrlehreranwärter selbst Verantwortung in der Ausbildung von Fahrschülern übernehmen, zunächst begleitet vom Ausbildungsfahrlehrer. Die vollständige Ausbildung eines oder mehrerer Fahrschüler durch den Fahrlehreranwärter ist anzustreben. Dabei ist wesentlich, dass ausreichend Zeit zur Nachbesprechung und gegebenenfalls zu Korrekturen vorgesehen wird.

Hat sich der Ausbildungsfahrlehrer davon überzeugt, dass der Fahrlehreranwärter in der Lage ist, verantwortungsbewusst selbstständig auszubilden, so vermerkt er dies zum entsprechenden Zeitpunkt im Berichtsheft.

In Anbetracht des unterschiedlichen Leistungsvermögens der einzelnen Fahrlehreranwärter in den einzelnen Ausbildungsgebieten (zum Beispiel Theorie, Praxis), verschiedenartigen Bedingungen und Abläufen in der Ausbildungsfahrschule ist es nicht sinnvoll, eine feste Anzahl von Stunden oder Ausbildungszeiten für die unterschiedlichen Abschnitte des Praktikums vorzusehen.

Der Ablauf des Praktikums kann sich nur an den Fahrschülern orientieren, die in der Ausbildungszeit vorhanden sind. Regionale, kulturelle und sprachliche Unterschiede sind zu berücksichtigen.

Die pädagogische Freiheit des Ausbildungsfahrlehrers muss erhalten bleiben.

2 Musterausbildungsplan

Lfd. Nr.		
1	Einführung	
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule - Zusammenarbeit mit der Prüforganisation - der Mitarbeiter der Fahrschule - der Organisation der Fahrschule - der Geschäftszeiten der Fahrschule - der Ausbildungsfahrzeuge
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers
1.3	Der Fahrlehreranwärter	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters - Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber <ul style="list-style-type: none"> - den ihm anvertrauten Personen - den Fahrschülern (§ 6 FahrlG) - den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, des verantwortlichen Leiters der Fahrschule und des Ausbildungsfahrlehrers
1.4	Das Berichtsheft (§ 3 Satz 2 Nr. 8, § 9a Abs. 3 FahrlG, § 8 Abs. 2 FahrlPrüfO)	Kennenlernen des Berichtsheftes <ul style="list-style-type: none"> - Sinn, Zweck, Inhalt und Führung
	Lernthemen	Kenntnisse und Fähigkeiten
2	Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts	
2.1	Theoretischer Unterricht	
2.1.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsplan für den Fahrschüler, § 4 Abs. 6 FahrschAusbo - Materialien und Medien - Lernziele des Unterrichts
2.1.2	Hospitation	Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffes und des klassenspezifischen Stoffes der Klasse B
2.1.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten der Beobachtungen der Hospitation - Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts
2.2	Praktischer Unterricht	
2.2.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung - Lernstand der Fahrschüler - Lernziele der Fahrstunde
2.2.2	Hospitation	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen - Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen
2.2.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten der Beobachtungen der Hospitation - Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.1.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs - Beschreiben <ul style="list-style-type: none"> - der Lerngruppen - der Ziele und Inhalte - der Methoden und Medien
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffes und des klassenspezifischen Stoffes der Klasse B

Lfd. Nr.	Lernthemen	Kenntnisse und Fähigkeiten
3.1.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten des Unterrichts und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter - Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse - Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.2.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Planen der Fahrstunde - Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen - Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte
3.2.2	Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen mit verschiedenen Fahrschülern - Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands
3.2.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter - Strategie entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen - Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.3	Feststellung der Prüfungsreife	Kennenlernen der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers
4	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
4.1	Theoretischer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B - Reflektieren des Unterrichts - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.2	Praktischer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen - Reflektieren der Fahrstunden - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.3	Feststellen der Prüfungsreife	<ul style="list-style-type: none"> - Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife - Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer
5	Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	
5.1	Theoretische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Erledigen der Formalitäten - Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung
5.2	Praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Erledigen der Formalitäten - Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers - Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer

3 Stundenverteilung im Ausbildungspraktikum (Mindeststunden)

Folgende Übersicht orientiert sich an den Mindeststunden des durchzuführenden Praktikums nach § 2 Abs. 5 FahrIG, § 3 Abs. 2 FahrIAusbO (4 1/2 Monate = 18 Wochen mit 20 Stunden = 360 Stunden)

Lfd. Nr.	Lernthemen	Stunden (45 Minuten)
2	Teilnahme (Hospitation) am theoretischen und praktischen Unterricht	
2.1	Theoretischer Unterricht	24
2.2	Praktischer Unterricht	30 davon 10 nach § 5 Abs. 2 FahrIAusbO

Lfd. Nr.	Lernthemen	Stunden (45 Minuten)
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	14
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	25 davon 10 nach § 5 Abs. 2 FahrSchAusbO
3.3	Feststellung der Prüfungsreife	3
4	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
4.1	Theoretischer Unterricht	24
4.2	Praktischer Unterricht	120
5	Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	
5.1	Theoretische Prüfung	6
5.2	Praktische Prüfung	6
6*	Nummern 1 bis 5.2 nach individueller Aufteilung und Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	108
	Gesamt	360

4 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die Richtlinie vom 1. Dezember 1999 (ABl. S. 1395) wird aufgehoben.

* Bei einer Zunahme der Gesamtstundenzahl des Praktikums (maximal 720 Stunden) enthält die laufende Nummer 6 eine entsprechende Stundenerhöhung.

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
der Ministerin der Justiz
und des Ministers des Innern
zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen
Verfügung vom 2. Januar 2001
(1433 - II.2/3)
Vom 10. Dezember 2005

I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. Januar 2001 (JMBL. S. 26, ABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1.1.1 wird wie folgt gefasst:
 - „1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)Namen aus früheren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Namen der Eltern,“
2. Abschnitt I Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:
 - „1.2 Die Angaben zu den Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt
 - auch die Notarin oder der Notar, vor der/dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) und sich bei der Verwahrung durch die Notarin oder den Notar mit einer offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklärt (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 20 Abs. 1 Satz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare), sowie
 - die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger beziehungsweise gegebenenfalls die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die/der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).“
3. In Abschnitt I Nr. 1.4 wird der erste Satz gestrichen.
Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
„Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder die Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern.“
4. In Abschnitt I Nr. 2.2 werden im Klammerhinweis nach dem Wort „Eheverträge“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsverträge“ eingefügt.
5. Abschnitt I Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:
 - „2.4 Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen oder der notariellen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.“
6. In Abschnitt I Nr. 4 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:

„..., die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen.“
7. In Abschnitt II Nr. 1 wird der Klammerhinweis nach dem Wort „Angehörigen“ wie folgt gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
8. In Abschnitt II Nr. 2.1 Satz 2 wird der Klammerhinweis in Spiegelstrich 3 wie folgt gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
9. In Abschnitt II Nr. 3.1 wird die Angabe „2300 BGB“ durch die Angabe „2300 Abs. 1 BGB“ ersetzt.
10. In Abschnitt II Nr. 3.2 wird der erste Textteil wie folgt gefasst:

„Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 Abs. 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet), ...“.
11. In Abschnitt II Nr. 4.1 Abs. 2 werden die Angaben in Spiegelstrich 1 wie folgt gefasst:

„Vorname(n) und Familienname (Ehe-/Lebenspartnerschaftsname und gegebenenfalls Geburtsname),“.
12. In Abschnitt II Nr. 4.1 Abs. 2 wird der Klammerhinweis in Spiegelstrich 5 wie folgt gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
13. In den Anlagen 1, 2 b und 2 c werden die Überschriften der Spalten „a) des Mannes“ und „b) der Frau“ wie folgt gefasst:
 - „a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners“,
 - „b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin“.
14. In den Anlagen 1, 2 b, 2 c, 3 und 4 wird der Klammerhinweis unter der Leitangabe „Familienname“ wie folgt gefasst:

„(ggf. Familien-[Ehe-/Lebenspartnerschafts-]Namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)“.

15. In Anlage 1 wird die vorletzte Zeile wie folgt gefasst:

„ Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin
	eröffnet am	und wieder verschlossen.

16. In der Anlage 3, vorletzter Satz, und in der Anlage 4, letzter Satz, wird der Klammerhinweis „(Ehegatten, Kindes)“ wie folgt gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.

II.

Diese Änderungen treten am 2. Januar 2006 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind - soweit erforderlich - entsprechend anzupassen.

Potsdam, den 10. Dezember 2005

Die Ministerin der Justiz

Der Minister des Innern

Beate Blechinger

Jörg Schönbohm

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1140

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 28. Dezember 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).